

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Leineniederung Salzderhelden“**  
**in den Städten Einbeck und Northeim, Landkreis Northeim**

**Vom 15. 09. 2008**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Leineniederung Salzderhelden“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im südniedersächsischen Niederungstal des Flusses Leine im Gebiet der Städte Einbeck und Northeim.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000\*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Einbeck, der Stadt Northeim, dem Landkreis Northeim — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Braunschweig, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Leinetal bei Salzderhelden“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 497 ha.

**§ 2**

**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das NSG „Leineniederung Salzderhelden“ befindet sich im Naturraum „Leine-Ilme-Senke“. Es liegt im unmittelbaren Auenbereich des Fließgewässers Leine. Im Norden und im Südwesten grenzt es an das NSG „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken bei Salzderhelden“, im Süden an das NSG „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“. Das NSG „Leineniederung Salzderhelden“ umfasst einen großflächigen, offenen Landschaftsraum mit einer Vielzahl unterschiedlicher Biotopkomplexe, deren Ausprägung wesentlich durch die Funktion des Hochwasserrückhaltebeckens und seiner Polder bestimmt ist. Hierbei handelt es sich vorrangig um offenes, unterschiedlich feuchtes Auengrünland sowie um das Fließgewässersystem der Leine. Das NSG grenzt im Norden an das bedeutendste Brutgebiet des Wachtelkönigs in Niedersachsen an. Es bietet beste Voraussetzungen für eine Brutgebietserweiterung. Zudem hat das NSG nationale Bedeutung als Rastplatz für an Flachwasserbereiche gebundene Entenarten. Darüber hinaus ist es ein wichtiges Rastgebiet für weitere Wasser- und Watvogelarten sowie für den Kranich.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart und Vielfalt.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung der Lebensgrundlagen für Wiesen-, Wat- und Wasservogel. Ziel ist es, im Gebiet ein art- oder artgruppenspezifisches Flächenmanagement zur langfristigen Sicherung überlebensfähiger Populationen der Brut-, Zug- und Gastvogelarten umzusetzen.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten

(ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten in einem großflächigen, unzerschnittenen und offenen Landschaftsraum mit

- a) unterschiedlich feuchtem, extensiv genutztem Auengrünland,
- b) jungen Feuchtbrachen,
- c) Fließ- und Stillgewässern,
- d) Biotopkomplexen mit oberflächennahen Grundwasserständen,
- e) regelmäßig überstauten Flächen mit verbleibenden Restwasser- und Schlammflächen und
- f) störungsfreien Brut-, Aufzucht- und Rasthabitaten der Wert bestimmenden Arten,

2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)

- a) der als Brutvogel vorkommenden Art Wachtelkönig (*Crex crex*)

durch Erhaltung und Entwicklung großer, strukturreicher, halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen sowie begleitenden Hochstaudenfluren, extensiver, zum Teil feuchter bis nasser Wiesen, ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die sowohl bei der Ankunft im Gebiet als auch noch bei der späten Mauser ausreichend Deckung bietet, eines oberflächennahen Wasserstandes insbesondere während der Fortpflanzungszeit und störungsfreier Ruf-, Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate,

- b) der als Gastvögel vorkommenden Arten

- aa) Kranich (*Grus grus*)

durch Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen und tieferen Gewässern als Nahrungs- und Rasthabitate und durch Erhaltung eines offenen Landschaftsraums mit unverbauten Flugkorridoren zwischen den Rast- und Nahrungsplätzen,

- bb) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

durch Erhaltung und Entwicklung hoher Wasserstände und Flachwasserbereiche sowie offener, störungsfreier Feuchtgrünlandbereiche,

- cc) Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

durch Erhaltung und Entwicklung großflächiger, störungsfreier Feuchtgrünlandbereiche sowie offener, tiefer und störungsfreier Wasserflächen,

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Gastvögel vorkommenden Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)

- a) Gänseäger (*Mergus merganser*)

durch Erhaltung und Entwicklung störungsfreier, tiefer Stillgewässer und eisfreier Gewässerabschnitte,

- b) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

durch Erhaltung und Entwicklung offenen Feuchtgrünlandes mit freien Sichtbeziehungen in der Leineniederung, hoher Wasserstände und störungsfreier Rast- und Nahrungshabitate,

\*) Hier nicht abgedruckt.

- c) Grünschenkel (*Tringa nebularia*)  
durch Erhaltung und Entwicklung großflächigen, offenen Feuchtgrünlandes mit freien Sichtbeziehungen in der Leineniederung, offener Schlammflächen und flacher Restwasserbereiche sowie störungsfreier Rast- und Nahrungshabitate,
- d) Lachmöwe (*Larus ridibundus*)  
durch Erhaltung und Entwicklung großflächigen, offenen Feuchtgrünlandes, offener Schlammflächen, flacher Restwasserbereiche und hoher Wasserstände sowie störungsfreier Rast- und Nahrungshabitate,
- e) der Schwimmentenarten Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*) und Löffelente (*Anas clypeata*)  
durch Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen, hohen Wasserständen, ausgedehnten, flachen und gut nährstoffversorgten Stillgewässern und flächig überstauten Bereichen in der Leineniederung mit freien Sichtverhältnissen sowie störungs- und nutzungsfreien Rast- und Nahrungshabitaten.
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässhuhn (*Fulica atra*) und Teichhuhn (*Gallinula chloropus*).

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf landeseigenen Flächen durch Pachtverträge. Im Übrigen soll sie durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel. Die in der maßgeblichen Karte grau markierten Wegstrecken östlich von Sülbeck sind aus Gründen des Rastvogelschutzes in den Monaten Oktober/November und Februar/März eines jeden Jahres gesperrt und dürfen in diesem Zeitraum nicht betreten werden. Die in der maßgeblichen Karte gestrichelt dargestellten Wegeteilstrecken östlich von Sülbeck sind ganzjährig gesperrt und dürfen nicht betreten werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modell-

flugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,

5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch weiterhin die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

### § 4

#### Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
- c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,

6. der Betrieb der Polder und insbesondere die aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlichen Maßnahmen,
7. das Befahren der Leine mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen ohne das Anlanden an den Ufern,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
9. das Schlittschuhlaufen auf dem in der maßgeblichen Karte dargestellten Teich östlich der Ortslage Drüber bei ganzflächig geschlossener Eisdecke.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis

1. die Nutzung der Flächen außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen I und II in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
  - a) ohne Veränderung der Bodengestalt und
  - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
2. die Nutzung der Flächen in der Zone II als Grünland nach den Vorgaben der Pachtverträge mit dem Land Niedersachsen; die Pachtverträge werden in der Zone II a bis spätestens 31. 12. 2013 und in der Zone II b bis spätestens 31. 12. 2018 auf den Schutzzweck ausgerichtet,
3. die Nutzung der Flächen in der Zone I nach den Vorgaben der Pachtverträge mit dem Land Niedersachsen; nach dem Auslaufen der Pachtverträge soll die Zone I als Pflegezone einen störungsfreien Rückzugsraum für bedrohte Tierarten bieten,
4. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses.

(5) Freigestellt ist der Kiesabbau einschließlich der damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen im Rahmen der hierfür erteilten Genehmigungen in dem in der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 8. 5. 2008 (Nds. GVBl. S. 132) und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2006 für den Landkreis Northeim (ABl. für den Landkreis Northeim S. 271) festgelegten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, sofern im Genehmigungsverfahren sichergestellt wird, dass die Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen nach dem Abbau mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 (Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungs-

zustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes) verträglich gestaltet wird.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

## § 7

### Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege oder auf gemäß § 3 Abs. 2 gesperrten Wegen betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 15. 09. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel